

bleiben einige Autoren wie H. Lübke, E. Jüngel, J. Matthes oder T. Rendtorff für das Literaturverzeichnis zu ergänzen. Als Historiker hätte der Rezensent auch die Arbeiten von Karl Dietrich Bracher und Ernst Nolte herangezogen.

Münster

Harm Kluiting

Peter F. Barton (Hrsg.): Im Zeichen der Toleranz. Aufsätze zur Toleranzgesetzgebung des 18. Jahrhunderts in den Reichen Josephs II., ihren Voraussetzungen und ihren Folgen. Eine Festschrift (= Studien und Texte zur Kirchengeschichte und Geschichte 2. Reihe, 8). Wien (Institut für protestantische Kirchengeschichte, zu beziehen über Böhlau Verlag, Wien/Köln) 1981. 560 S., kart. ÖS 784,- / DM 116,-.

Peter F. Barton (Hrsg.): Im Lichte der Toleranz. Aufsätze zur Toleranzgesetzgebung des 18. Jahrhunderts in den Reichen Josephs II., ihren Voraussetzungen und ihren Folgen. Eine Festschrift (= Studien und Texte zur Kirchengeschichte und Geschichte 2. Reihe, 9). Wien (Institut für protestantische Kirchengeschichte, zu beziehen über Böhlau Verlag, Wien/Köln) 1981. 319 S., kart. ÖS 420,- / DM 64,-.

Im Jahre 1981 jährte sich zum 200. Male der Erlaß der Toleranzpatente Kaiser Josephs II. von 1781 für die „Akatholiken“ in den österreichischen Erbländern, in den Ländern der böhmischen Krone, in Ungarn Siebenbürgen, Galizien, der Bukowina, in der Lombardei und den österreichischen Niederlanden. In den aus diesem Anlaß vorgelegten zwei Festschriftbänden behandeln 28 Historiker, Kirchenhistoriker und Rechtshistoriker aus sieben Staaten in 33 Beiträgen die Vorgeschichte der Toleranzgesetzgebung, ihr geschichtliches Umfeld in Josephinismus und Reformkatholizismus, Aufklärung, aufgeklärtem Absolutismus und Kameralistik, die Toleranzgesetzgebung als solche, Probleme und Möglichkeiten der Toleranzzeit und die Überwindung der Toleranz, d.h. der Existenz „bloß geduldeter“ Kirchen. Hatte das Toleranzsystem im Königreich Ungarn schon unter Leopold II. 1790/91 im Ansatz eine Weiterentwicklung erfahren, so blieb es in den nichtungarischen Teilen des Habsburgerreiches bis zum Protestantentpatent Kaiser Franz Josephs von 1861 mit allen seinen Einschränkungen und diskriminierenden Bestimmungen bestehen. Volle Gleichberechtigung erhielten die Evangelischen Kirchen A. B. (Augsburgischen Bekenntnisses) und H. B. (Helvetischen Bekenntnisses) auf dem Boden der heutigen Republik Österreich jedoch erst mit der 1949 akzeptierten Kirchenverfassung und dem Protestantengesetz von 1961.

Der Herausgeber, der Wiener evangelische Kirchenhistoriker *Peter F. Barton*, hat in dem Band „Im Zeichen der Toleranz“ (nachstehend Band 1 genannt) eine Edition der verschiedenen Fassungen des Toleranzpatentes besorgt und außerdem vier Beiträge, davon zwei in dem Band „Im Lichte der Toleranz“ (nachstehend Band 2), geliefert. So berichtet er in Band 1 über „Toleranz und Toleranzpatente in der Donaumonarchie“ und über „Auswirkungen des Toleranzpatentes auf dem Boden des heutigen Österreichs“. Unter Maria Theresia kannten die Königreiche und Länder des Hauses Österreich eine generelle Intoleranz gegen alle „Akatholiken“, die nur punktuell aus politischen, populationistischen oder ökonomischen Zweckmäßigkeitserwägungen zugunsten fallweiser Privilegierung durchbrochen wurde, etwa bei der Ansiedlung von Manufakturunternehmern oder gewerblichen Spezialisten. Auf dem Staatsgebiet der Republik Österreich gab es 1780 neben der im südlichen Burgenland gelegenen, damals ungarischen, reformierten Adelsgemeinde Oberwart daher nur einige wenige „Fabriksgemeinden“, etwa in Graz, sowie die drei geduldeten evangelischen Gemeinden in den Gesandtschaftskapellen Schwedens, Dänemarks und der niederländischen Generalstaaten in Wien, aus denen nach 1781 die beiden heute in der Inneren Stadt von Wien blühenden lutherischen und reformierten Gemeinden hervorgegangen sind. Außerhalb des heutigen Österreichs bestanden in den Grenzgebieten der nichtungarischen Länder des Habsburgerreiches vereinzelt evangelische Gemeinden, vor allem die rund 40.000 Gläubige umfassende Diasporagemeinde der Jesuskirche in Teschen, in der seit

1709 regelmäßig legale evangelische Gottesdienste stattfanden. Von diesen Sonderfällen abgesehen hatte die evangelische Landbevölkerung, der österreichische Geheimprotestantismus unter Maria Theresia noch immer unter zum Teil drakonischen Restriktionsmaßnahmen zu leiden, bis hin zu den Transmigrationen und Zwangsumsiedlungen nach Siebenbürgen oder Ungarn.

Das wurde anders mit der prinzipiellen Toleranz unter Joseph II., so daß in der Phase des Hochjosephinismus 1780 bis 1795 auf dem Boden des heutigen Österreichs statt zuvor einer (Oberwart) 48 legale evangelische Gemeinden entstanden, die bis zum Revolutionsjahr 1848 um sechs und bis 1860 um noch einmal zwei Gemeinden vermehrt wurden, aus denen in der heutigen Republik 183 Mutter- und 80 Tochtergemeinden geworden sind. Dennoch bedeutete die Zeit des Spätjosephinismus 1795 bis 1860 noch immer eine Zeit der Repression und mangelnder Parität, zumal es in der Ära Metternich 1837 im Zillertal zur letzten Vertreibung von Protestanten aus Glaubensgründen in Europa kam. Auch war die josephinische Toleranz partiell intolerant, nämlich gegen die aus der hussitischen Bewegung hervorgegangenen Gruppen. Die Stolgebühren für kirchliche Amtshandlungen an Protestanten standen weiterhin den katholischen Ortspfarrern zu, was zu Doppelbelastungen führte. 100 evangelische Familien oder 500 Personen waren Voraussetzung für eine Gemeindegründung, was zur Folge hatte, daß in den heutigen Bundesländern Vorarlberg, Tirol und Salzburg vor 1861 gar keine evangelische Gemeinde bestand. Bei Mischehen sollten alle Kinder eines katholischen Vaters und die Söhne einer katholischen Mutter katholisch werden. Die Bethäuser der Protestanten durften noch in der Mitte des 19. Jahrhunderts von außen nicht als Kirchen erkennbar sein, keinen direkten Zugang von der Straße und keinen Glockenturm haben. Die schärfste Diskriminierung lag jedoch in dem katholischen Zwangsreligionsunterricht, dem sich derjenige unterziehen mußte, der zum Protestantismus übertreten wollte. Dennoch brachte das Toleranzpatent den Lutheranern, Reformierten und Orthodoxen das Recht auf bürgerliche Existenz und Ausübung eines Berufs und den Gemeinden in den beschriebenen Grenzen die Möglichkeit zu ihrer Konstituierung und zur Errichtung von Bethaus, Schule und Pfarrhaus und zur Anstellung von Pastoren und Lehrern.

Barton sieht in der Toleranzgewährung eine Fortsetzung der Gegenreformation mit anderen Mitteln und eine subtile Form der Mission im Gesamtprogramm des Reformkatholizismus und folgt damit der bekannten Deutung von Eduard Winter von 1943. Demgegenüber hat Ferdinand Maaß den Ursprung der josephinischen Kirchenpolitik in den säkularisierenden Wirkungen des Staatsabsolutismus gesehen. Von wesentlicher Bedeutung für Joseph II. selbst war die ihm von seinem Lehrer Christian August von Beck vermittelte Naturrechtslehre. Darauf geht in Band 1 der Beitrag von *Christoph Link* über „Toleranz im deutschen Staatsrecht der Neuzeit“ ein. In demselben Band behandelt *Friedrich Spiegel-Schmidt* unter dem Titel „Vom ‚beneficium emigrandi‘ zur Toleranz“ die politischen, wirtschaftlichen und theologischen Hintergründe, vor denen sich die Toleranzidee seit dem konfessionellen Zeitalter ausformte. Hierher gehört auch der Beitrag von *Karl Schwarz*, „Vom Nutzen einer christlichen Toleranz für den Staat“ (Bd. 1), der die Rolle der zeitweise oder ganz in Österreich wirkenden Kameralisten *Justi* und *Sonnenfels* bei der Durchsetzung der Toleranz und den Stellenwert der Religion für die Kameralistik skizziert. Religiöse Toleranz war hier ein Instrument zur Förderung des Wohlstandes und zur Vergrößerung des Bevölkerungsreichtums eines Territoriums. Darüber hinaus figuriert die Religion in den edukatorischen Programmen im Umkreis der Kameralistik als Mittel zur Erziehung zur Sittlichkeit im Sinne des Polizeibegriffs des Ancien régime. Der Wiener Rechtshistoriker *Werner Ogris* gibt einen allgemeinen Überblick über die „Staats- und Rechtsformen“ Josephs II. (Bd. 1), wobei er die gesamte Reformpolitik mit dem Schwerpunkt auf dem Juristischen behandelt. Es ist das einer der wichtigsten Beiträge der beiden Bände, der jedoch in dieser Zeitschrift nicht näher erörtert werden kann. Hervorhebung verdient jedoch der Hinweis des Verfassers, daß sich der Kaiser keineswegs nur oder auch nur überwiegend von der französischen Aufklärung hat bestimmen lassen, sondern auch von der deutschen Aufklärung. Man wird das ähnlich auch für andere Persönlichkeiten im Österreich der thesesianischen

schen und josephinischen Zeit bemerken können, etwa für den an sich in starkem Maße französischen Vorstellungen verpflichteten, aber u. a. auch Justi rezipierenden Staatskanzler Kaunitz. *Hartmut Rudolph* setzt die josephinische Toleranzpolitik in Parallele zu der brandenburgisch-preußischen Religionspolitik im 17. und 18. Jahrhundert (Bd. 1) und stellt heraus, daß die religiöse Duldung in Brandenburg-Preußen nicht durch kirchenrechtliche Prinzipien oder gar Naturrechtsideen motiviert gewesen sei, sondern provoziert durch die politischen Erfordernisse eines territorial zerrissenen und nach Arrondierung strebenden Staatengebildes, wobei nach 1740 die Bedeutung der singulären Gestalt Friedrichs II. mit seinem Deismus und dem daraus folgenden konfessionellen Indifferentismus hinzukam. Der Verfasser geht auch auf die religionsrechtlichen Bestimmungen des preußischen Allgemeinen Landrechts von 1794 ein. Große Bedeutung gewinnt sein Beitrag durch Rudolphs Auseinandersetzung mit dem Woellnerschen Religionsedikt von 1788, womit er sich mit dem auch sonst bemerkbaren neuen Interesse für Johann Christoph Woellner berührt. Im Anschluß an Otto Hintze deutet der Verfasser das Religionsedikt als Toleranzedikt und betont die Verwandtschaft der preußischen Religionspolitik unter dem Ministerium Woellner mit der österreichischen Reformpolitik im josephinischen Jahrzehnt.

Die übrigen Beiträge können hier aus Raumgründen nur kurz angeführt werden. *Ernst-Christoph Suttner* referiert über die josephinische Toleranzgesetzgebung und die Orthodoxen im Habsburgerreich, *Josef Karniel* berichtet über die Auswirkungen der Toleranzpatente für die Juden, *Adam Wandruszka* beschäftigt sich mit der Religiosität Josephs II., *Josef Smolik* fragt nach dem inneren Leben der Toleranzkirche, *Gustav Reingrabner* stellt Gemeindeordnungen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Wien seit 1781 vor, *Martin Brecht* macht die Rolle württembergischer Pietisten in oberösterreichischen Toleranzgemeinden bekannt, *Rudolf Zinnhobler* behandelt katholische Reaktionen auf das Toleranzpatent in Oberösterreich, der Wiener Philosoph *Heimo Hofmeister* sucht nach „Glaube zwischen Wahrheit und Toleranz“. Andere Beiträge behandeln das Toleranzpatent und die Toleranzzeit in Einzelregionen, und zwar in Band 1, in dem auch die zuvor genannten Aufsätze enthalten sind, Schlesien, Mähren, Galizien und die Bukowina (*O. Wagner*), Kärnten (*O. Sakrausky*), Oberösterreich (*K. Eichmeyer*), im tschechischen Protestantismus (*A. Molnár*), Böhmen (*A. Eckert*). In Band 2 folgen Arbeiten über Ungarn (*I. Gyenge*, *M. Bucsay*, *T. Fabiny*, *F. Spiegel-Schmidt*), wozu auch die heutige Slowakei (*J. Petrik* u. *V. Gál*) und das Burgenland (*G. Reingrabner*) gehörten, über Siebenbürgen (*L. Binder*), Österreichisch-Schlesien (*H. Patzelt*) und Tirol (*W. Lieberwein*). Dazu kommt das erst seit 1806 bzw. 1816 österreichische Salzburg (*G. Florey*).

Beide Bände zusammen bilden einen wichtigen Beitrag zur Geschichte des Josephinismus und der Aufklärung in Österreich.

Köln und Münster

Harm Kluiting

Jochen-Christoph Kaiser, Arbeiterbewegung und organisierte Religionskritik. Proletarische Freidenkerverbände in Kaiserreich und Weimarer Republik (Industrielle Welt Bd. 32), Stuttgart: Klett-Cotta 1981, 380 S., DM 118,-.

Die vorliegende Studie ist die überarbeitete Fassung einer bei Heinz Gollwitzer angefertigten Münsteraner geschichtswissenschaftlichen Dissertation, die akribisch die Organisationsgeschichte der proletarischen Freidenkerverbände im Kaiserreich und in der Weimarer Republik erstmalig aufarbeitet und zugleich auf hohem Niveau über das Verhältnis weltanschaulicher Interessengruppen zum bestehenden Staat reflektiert. So bildet die Arbeit einen ungemein instruktiven Beitrag zum Staatsverständnis der Sozialdemokratischen Partei, zu den staatspolitisch relevanten Divergenzen zwischen Reformismus und revolutionärer Orientierung der extremen Linken – bezogen auf die Weimarer Republik – sowie zum Selbstverständnis der christlichen Kirchen gegenüber weltanschaulichen Interessengruppen innerhalb des liberalen Staates.

Kaisers Thema im engeren Sinne sind die Vereinsformen, die von den Anhängern